



Anlage 2: Bedingungen für den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage der Verbandsgemeindewerke Hauenstein (VGW)

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die jeweils im Wirtschaftsjahr gültigen Entgeltsätze der Verbandsgemeinde Hauenstein
§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Hauenstein
§ 19 Erhebung von Benutzungsgebühren der Verbandsgemeinde Hauenstein

1.2 Pflichten des Betreibers einer Regenwassernutzungsanlage

Wassermengen die über Zähler zur Abwasserbefreiung entnommen werden dürfen ausschließlich nur zur Bewässerung und zur Einspeisung von Zisternen verwendet werden, nicht zur Befüllung von Poolanlagen. Bei Poolwasser handelt es sich um Schmutzwasser, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

1.2.1 Einschlägige rechtliche Bestimmungen

Der Betreiber ist zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet.

Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:

- DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- DIN 1988-100: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des DVGW
- die Trinkwasserverordnung
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG)
- Eichordnung (EO)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- **twin Informationen Regenwasseranlagen des DVGW**

1.2.2 Allgemeine Vorschriften

Die Beantragung einer Regenwassernutzungsanlage erfolgt schriftlich

Installationsarbeiten sind grundsätzlich durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Unternehmen auszuführen. Zapfstellen mit Abwasserbefreiung unmittelbar an Kanalabläufen, in Kellerräumen und Garagen werden nicht genehmigt. Eine Absperrereinrichtung ist vor jedem Zähler zu montieren.

Der Einbauort soll Frostsicher und zugänglich sein (evtl. auch Schacht)

Nach Ablauf der Eichfrist sind die Zähler gegen geeichte Zähler vom Betreiber auszutauschen.

Der Eichzeitraum beträgt bei Kaltwasserzählern 6 Jahre.

2.1 Gebührenabrechnungen:

Abnahme und Verplombung der Zähler erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Hauenstein. Erst ab dem Zeitpunkt der aktuellen Zählerstände können diese zur Abrechnung berücksichtigt werden.

2.2 Nebenkosten Zähler alle 6 Jahre:

Von einer fachkundigen Person müssen die Wasserzähler alle 6 Jahre ausgetauscht werden dabei sind die Sicherheitseinrichtungen auf Funktion zu prüfen.

Für Abnahmen u. Verplombungen, wird Ihr Versorgungsunternehmen einen Pauschalen Stundensatz von 60.- € (incl. Wegstrecke) in Rechnung stellen.